

## **SG\_GERICHTE B 2012/57 vom 11. Juli 2013**

SG Gerichte, 2013-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_gerichte\\_B\\_2012\\_57](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2012_57)

FR: SG\_GERICHTE B 2012/57 du 11 juillet 2013

IT: SG\_GERICHTE B 2012/57 del 11 luglio 2013

### **Regeste**

Ausländerrecht, Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG (SR 142.20). Absolute Geltung der Drei-Jahres-Regelung von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG. Der jordanische Beschwerdeführer hat zwei Jahre und 11 Monate nach der Heirat trotz finanziell angespannter Lage eine Zweitwohnung zum alleinigen Gebrauch gemietet. Es wurden keine einschlägige Gründe geltend gemacht, die das Getrenntleben rechtfertigen würden. Auch wenn der Beschwerdeführer bis zur definitiven Trennung 10 Monate nach deren Bezugs angeblich nicht ausschliesslich in der Zweitwohnung gelebt habe, sprechen die äusseren Umstände dafür, dass seit dem Bezug der Zweitwohnung keine tatsächlich gelebte Ehegemeinschaft mehr gegeben war. Folglich besteht kein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG (Verwaltungsgericht, B 2012/57). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 11. Juli 2013 abgewiesen (Verfahren 2C\_1123/2012).

### **Volltext**

St.Gallen Verwaltungsgericht 15.10.2012 B 2012/57 Saint-Gall Verwaltungsgericht  
15.10.2012 B 2012/57 San Gallo Verwaltungsgericht 15.10.2012 B 2012/57

Ausländerrecht, Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG (SR 142.20). Absolute Geltung der Drei-Jahres-Regelung von Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG. Der jordanische Beschwerdeführer hat zwei Jahre und 11 Monate nach der Heirat trotz finanziell angespannter Lage eine Zweitwohnung zum alleinigen Gebrauch gemietet. Es wurden keine einschlägige Gründe geltend gemacht, die das Getrenntleben rechtfertigen würden. Auch wenn der Beschwerdeführer bis zur definitiven Trennung 10 Monate nach deren Bezugs angeblich nicht ausschliesslich in der Zweitwohnung gelebt habe, sprechen die äusseren Umstände dafür, dass seit dem Bezug der Zweitwohnung keine tatsächlich gelebte Ehegemeinschaft mehr gegeben war. Folglich besteht kein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 50 Abs. 1 lit. a AuG (Verwaltungsgericht, B 2012/57). Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde ans Bundesgericht wurde mit Urteil vom 11. Juli 2013 abgewiesen (Verfahren 2C\_1123/2012).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.